

Landwirtschaftliche Erhebungen in Oesterreich und Deutschland.

Die Notwendigkeit, den Getreide- und Viehbedarf auch in diesem Jahre zum allergrößten Teile schon im Inlande zu decken, hat die Wichtigkeit verlässlicher Orientierung über die diesjährigen Anbauflächen und über die jetzige Größe des Zucht- und Nutzviehstandes wesentlich wachsen lassen. In Deutschland wie in Oesterreich-Ungarn hat man in vorigen Jahre überdies nicht durchaus günstige Erfahrungen mit der Verlässlichkeit der Agrar-Nachnahmen gemacht: ihre Ergebnisse haben sich nachher als nur teilweise zutreffend erwiesen. Auch das erklärt es, daß die Ackerbauministerien heuer hüben und drüben die Vorsorge für den zeitgerechten Erhalt richtiger Aufschlüsse über Bodenutzung und Viehstand noch intensiver gestaltet haben.

In Oesterreich haben die Landesbehörden schon im April d. J. auf dem Verordnungswege die rasche Aufnahme der Anbaufläche zc. veranlaßt. Hiesfür ist ein Auskunftszwang festgesetzt worden. So ist in Böhmen jetzt jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes verpflichtet, alle amtlichen Anfragen über die Kulturartgattung des ihm bewirtschafteten Bodens, über die Anbau-, Ernte- und Druschergebnisse sowie auch über die Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtzeitig, genau und wahrheitsgetreu zu beantworten. Jeder landwirtschaftliche Unternehmer ist verpflichtet, fortlaufend richtige und übersichtliche Vormerke zu führen, und zwar über das Ausmaß der von ihm bewirtschafteten Grundstücke, ihre Kulturartgattung auch (hinsichtlich des Ausmaßes an Ackerboden, Wiesen Gärten, Weingärten, Wald, Teich u. dgl.), wie große Flächen mit den einzelnen Feldfrüchten bestellt sind, die Menge der Aussaat, wieviel geerntet und ausgedroschen wurde, die Menge der von ihm selbst verbrauchten, bezw. verfütterten oder verkauften Feldfrüchte, und schließlich über den jeweiligen Stand der Vorräte an diesen Früchten. Diese Vormerke sind fortlaufend zu führen und jede eingetretene Aenderung muß sofort verzeichnet werden. Die politischen Behörden, die Gemeindeämter und Erntekommissionen sind berechtigt, sich von der Richtigkeit dieser Vormerke zu überzeugen, und jeder landwirtschaftliche Unternehmer ist verpflichtet, diesen Stellen seine Vormerke zur Einsicht vorzulegen. Nach der Beendigung des Frühjahrsanbaues soll eine genaue Verzeichnung der Anbauflächen durchgeführt werden. Daran knüpfen sich folgende Verpflichtungen: Jeder, der im ganzen wenigstens 40 Hektar ackerbaren Bodens bewirtschaftet, ist verpflichtet worden, bezüglich seines Anbaues einen eigenen Ausweis nach einem bestimmten Muster auszufüllen und diesen binnen acht Tagen nach Beendigung der Frühjahrssaat, längstens aber bis zum 22. Mai d. J., dem Gemeindeamte vorzulegen. Diese Frist ist also vor wenigen Tagen abgelaufen.

In Deutschland ist durch eine Bekanntmachung vom 18. d. M. eine Ernteflächenerhebung angeordnet, die vom 1. bis 20. Juni d. J. stattfindet und sich auf Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Gemenge aus diesen Getreidearten, Hafer, Buchweizen, feldmäßig gebaute Hülsenfrüchte, Oelfrüchte, Gespinstpflanzen (Flachs und Hanf), Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, feldmäßig gebaute Gemüse zur menschlichen Nahrung, Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung, auf Wiesen, erstreckt und die Weidestellen und nicht bestellten Anbauflächen und die Weidestellen feststellen soll. Die Landeszentralbehörden können die Erhebung noch auf andere Früchte ausdehnen. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch die kommunalen Behörden oder zu diesem Zwecke ernannte Sachverständige und Vertrauensleute; sie wird durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter durchgeführt (Individualerhebung).

Im Vorjahre fand vom 28. Mai bis 4. Juni die auch in Friedenszeiten übliche Schätzung der Anbauflächen bestimmter Getreide- und Fruchtarten durch die Gemeindevorsteher und vom 1. bis 4. Juli eine Ernteflächenindividualerhebung nach Art der jetzt angeordneten statt. Die Ergebnisse beider Erhebungen wichen stark von einander ab. Da nach allen Anzeichen die Individualerhebung der Ernteflächen die bei weitem zuverlässigeren Ergebnisse geliefert hat, soll die Schätzung der Anbauflächen diesmal in Wegfall kommen. Die späteren Ernteerhebungen werden also an die Ernteflächenerhebung anzuknüpfen haben. Die Wahl der der Erhebung unterliegenden landwirtschaftlichen Produkte, deren Zahl in dem neuen Aufrechnen stark vermindert wird, ist durch die Bedürfnisse kriegswirtschaftlicher Versorgungsregelung bestimmt.

Eine Viehstandsaufnahme ist in Oesterreich hinsichtlich der Bestände an Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen mit dem Stichtage vom 10. d. M. verfügt worden. Diese Zählung erfolgte gemeindeweise durch die Gemeindevorsteher und in größeren Gemeinden durch Zählkommissionen, welche aus einem Mitgliede der Gemeindevertretung und zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten vertrauenswürdigen Personen aus dem Kreise der Viehhalter bestehen. In jenen Gemeinden, in welchen Tierärzte ihren ständigen Wohnsitz haben, wurde an Stelle des einen Viehbesitzers womöglich der Tierarzt entsendet. Die Bezirkshauptmannschaften haben die Gemeindevorsteher auf die große Bedeutung der einwandfreien Durchführung der Viehstandsaufnahme aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß sie einen Teil der zur Erhaltung unserer heimischen Viehzucht geplanten vorsorglichen Maßnahmen bildet. Auch wurde versichert, daß die Zählung keinerlei Steuerzwecken dient, sondern ein wirksames Mittel darstellt, um die Viehbestände vor zu großer Inanspruch-

nahme zu bewahren und der Regierung die Möglichkeit zu geben, eventuell durch eine Revision aller mit der Approvisionierung der Bevölkerung mit Fleisch in Betracht kommenden Vorräten, bezw. durch Erlassung entsprechender Verfügungen vorzujorgen zu treffen.